

# Tagung des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

Zentrale, Frau Thate, 20.5.2009



Neuerungen bei den Instrumenten der  
Förderung Jugendlicher im SGB III

# Inhalt:

---

1. **Mit dem 5. SGBIII-Änderungsgesetz eingeführte Instrumente**
  - a) Ausbildungsbonus
  - b) Berufseinstiegsbegleitung
2. **Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente**
  - a) Aktivierungshilfen für Jüngere (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)
  - b) Rechtsanspruch auf die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss
  - c) Weiterentwicklung des Fachkonzepts BvB
  - d) Rechtsänderungen in der Benachteiligtenförderung (abH, BaE, SpBAm)
  - e) Sonstige Änderungen (ABO, EQ)
  - f) Entfallene Förderleistungen

# Ausbildungsbonus

---

## Ziel:

Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze für förderungsbedürftige Ausbildungssuchende aus früheren Schulentlassjahrgängen (Altbewerber)

- Befristete Regelung (spätester Ausbildungsbeginn 31.12.2010)
- Evaluation (durch BMAS)

# Ausbildungsbonus

---

## Zielgruppe:

- Besonders förderungsbedürftig (=Rechtsanspruch auf Förderung):
  - Altbewerber, die max. Hauptschulabschluss haben und sich bereits im Vorjahr oder früher erfolglos um eine Ausbildungsstelle bemüht haben oder
  - Lernbeeinträchtigte oder sozial Benachteiligte
- Förderungsbedürftig (= Ermessensleistung)
  - Altbewerber mit höherem Schulabschluss
  - „Insolvenzlehrlinge“, deren Vermittlung aus in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist

# Ausbildungsbonus

---

Ausbildungsplatz muss **zusätzlich** sein, d.h.

Zahl der Ausbildungsplätze bei Ausbildungsbeginn ist höher als im Durchschnitt der letzten 3 Jahre jeweils zum 31.12.

## Umfang der Förderung

- 4.000, 5.000 oder 6.000 Euro – abhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung
- Auszahlung in zwei Raten, 50 % nach der Probezeit, 50% nach Anmeldung zur Prüfung
- Anteilige Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungsabschnitte
- Anrechnung von EQ-Leistungen bei Ausbildung beim selben Arbeitgeber

# **Berufseinstiegsbegleitung**

## **Ziel:**

Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung individuell zu unterstützen und so die berufliche Eingliederung zu erleichtern

- Modellhafte Erprobung an 1.000 ausgewählten Schulen
- Befristete Regelung (letzter Eintritt 31.12.2011)
- Evaluation (durch BMAS)

# Berufseinstiegsbegleitung

---

Auswahl der beteiligten Schulen

Verfahren:

- Verteilung auf die Länder entsprechend dem Anteil der zwischen dem 1.10.06 und 30.9.07 bei den AA gemeldeten Ausbildungsbewerbern
- Regionale Verteilung der Kontingente in den Ländern durch die Regionaldirektionen in Abstimmung mit den Kultusministerien
- Auswahl durch Arbeitsagenturen unter Einbeziehung von Schulträgern und Trägern der örtlichen Jugendhilfen, Weiterleitung der Vorschläge an die Regionaldirektion (RD)
- Die Regionaldirektionen stimmen die Vorschläge mit den Kultusministerien der Länder ab
- Verwaltungsrat bestimmt die beteiligten Schulen durch Anordnung

# Berufseinstiegsbegleitung

---

## Kriterien bei der Auswahl der Schulen

- (zunächst) nur Schulen, die zum Hauptschulabschluss führen
- Andere vergleichbare Angebote (Dritter oder der BA) vorhanden?
- Berücksichtigung von Sonder-/Förderschulen
- Die Regionaldirektionen stimmen die Vorschläge mit den Kultusministerien der Länder ab
- Berücksichtigung von Schulen mit hohem Migrantenteil

# Berufseinstiegsbegleitung

---

## Aufgaben der Berufseinstiegsbegleitung

Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger Jugendlicher durch Berufseinstiegsbegleitung , um die Eingliederung in eine berufliche Ausbildung zu erleichtern

Unterstützt werden sollen insbesondere

- Erreichen des allgemeinbildenden Schulabschlusses
- Berufsorientierung und Berufswahl
- Suche nach einem Ausbildungsplatz
- Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses

# Berufseinstiegsbegleitung

---

Zielgruppe

## **Förderungsbedürftige Jugendliche,**

- die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, den allgemeinbildenden Schulabschluss zu erreichen und den Übergang in eine berufliche Ausbildung zu bewältigen
- nur Schüler, die Hauptschulabschluss (oder Förderschulabschluss) anstreben
- Schüler mit Migrationshintergrund besonders zu berücksichtigen

## **Dauer der Maßnahme**

- Beginn: in der Regel in der Vorabgangsklasse
- Ende: ein halbes Jahr nach Ausbildungsaufnahme
- Längstens bis 24 Monate nach Beendigung der Schule

# Berufseinstiegsbegleitung

---

- Berufseinstiegsbegleiter sind Personen, die aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung für die Begleitung besonders geeignet sind.
- Zuordnung eines Berufseinstiegsbegleiters zum Jugendlichen
- Wechsel des Berufseinstiegsbegleiters nur aus wichtigem Grund
- max. 20 Jugendliche pro Berufseinstiegsbegleiter
- persönliche Präsenzzeiten des Berufseinstiegsbegleiters in der Schule

# Berufseinstiegsbegleitung

---

## Teilnehmerauswahl

- Einzelfallbezogene Auswahl in einem Abstimmungsgespräch zwischen Schule, AA bzw. ARGE
- Einverständnis von Teilnehmern und Erziehungsberechtigten im Vorfeld einholen
- Gewinnung der Teilnehmer durch Informationsveranstaltungen für Jugendliche und Eltern
- Wichtig: eng abgestimmte Kooperation während der Maßnahme

# Berufseinstiegsbegleitung

---

Kooperation mit diversen anderen Akteuren (auch ehrenamtliche Patenschaftsprojekte) während der Maßnahme , insbesondere:

- Lehrer, Schulsozialarbeiter/ -pädagogen, ggf. Heimerzieher/ambulante Familienbetreuung, Nachhilfeprojekte (Schulabschluss erreichen)
- Berufsberater, Fallmanager, pAp, Lehrer, Beratungslehrer bzw. Laufbahnberater der Schulen (Berufsorientierung)
- Berufsberater, pAp, Lehrer, Sozialpädagogen, Bildungsbegleiter bei BVB ( Ausbildungsplatzsuche )
- Sozialpädagogen abH, Ausbildungsberater der Kammern, Berufsberater, pAp, Fallmanager (Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses )
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in allen Phasen

# Berufseinstiegsbegleitung

---

## Vergabe der Maßnahmen

- Bundesweite öffentliche Ausschreibung in regionalen Losen
- Laufzeit der Verträge zunächst vom 01.02.2009 bis 31.01.2012
- Vertragslaufzeit kann durch Optionsregelung einmalig vom 01.02.2012 bis 31.07.2014 verlängert werden
- Zuschläge im Januar erteilt
- 23.665 Plätze davon 15.725 ab Februar 2009
- Einvernehmliche Erhöhung der Platzzahlen um bis zu 30 % jederzeit möglich
- Innerhalb des jeweiligen Loses Verschiebung nicht besetzter Plätze auch zugunsten anderer Schulen möglich

# Aktivierungshilfen für Jüngere (§ 46 SGB III)

---

## Zielgruppe:

- Junge Menschen mit vielfältigen und schwerwiegenden Hemmnissen insbes. im Bereich Motivation, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen,
- die für eine erfolgreiche Qualifizierung auch im Rahmen von BvB (noch) nicht in Betracht kommen

**Ziel:** Herstellung der Motivation und Stabilität für eine Teilnahme an Qualifizierungsangeboten (insbes. BvB)

## Rahmenbedingungen:

- Finanzierung getrennt nach SGB II und III, aber gemeinsame Maßnahmen angestrebt
- Rahmenvertrag über 2 Jahre mit Verlängerungsoption für weitere 2 Jahre
- individuelle Förderdauer in der Regel 6 Monate – Verlängerung bis zu 12 Monate möglich
- gleitender Einstieg möglich – Präsenzzeiten sind kontinuierlich zu steigern
- nahtloser Übergang in Anschlussangebote anzustreben
- Rahmenvereinbarung

# Aktivierungshilfen für Jüngere (§ 46 SGB III)

---

## Inhalte:

- intensive Sozial- und Netzwerkarbeit
- Bildungsträger hat durchgängig mindestens 3 Projektansätze vorzuhalten, die den unterschiedlichen Zielgruppen gerecht wird und auch eine praktische Unterweisung der Teilnehmer ermöglichen

## Querschnittsaufgaben:

- Entwicklung der Schlüsselkompetenzen
- sozialpädagogische Begleitung
- Netzwerkarbeit

## Förderangebote:

- Unterstützung des Berufswahlprozesses
- Suchtprävention
- Schuldenprävention
- Grundlagen gesunder Lebensführung
- Sprachförderung
- Bewerbungstraining

# Abgrenzung von BvB zu Maßnahmen nach § 46

---

- Mit BvB wird vorrangig die Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung angestrebt.
- Bei nicht erreichbarer Eignung oder ausschließlichem Anstreben einer Integration in Arbeit Entscheidung über Maßnahmen nach § 46 SGB III
- Vorschaltung von Aktivierungshilfen für Jüngere, denen es an der notwendigen Motivation und Stabilität für die Teilnahme an der BvB fehlt.

# Rechtsanspruch auf eine Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss nach § 61a SGB III

- jeder junge Mensch soll die Chance erhalten, den Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nachzuholen
- Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder muss erfüllt sein.
- Vorbereitung im Rahmen der BvB nach Fachkonzept; gesonderte BvB zum Nachholen des Hauptschulabschlusses nicht mehr vorgesehen
- Vorbereitung soll in jeder BvB ermöglicht werden (keine Konzentration auf bestimmte BvB)
- Vorbereitung auf eine Nachprüfung im Rahmen der BvB möglich, wenn erwartet werden kann, dass die Nachprüfung diesmal erfolgreich absolviert werden kann

# Rechtsanspruch auf eine Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss nach § 61a SGB III

---

- Beachtung der länderspezifischen Regelungen für den Erwerb des Abschlusses
- Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte sind vorrangig
- Erweiterte oder qualifizierte Hauptschulabschlüsse bzw. gleichwertige Schulabschlüsse (länderspezifisch), nicht vom Rechtsanspruch des § 61a SGB III erfasst. Vorbereitung auf diese Schulabschlüsse möglich, wenn erforderlich, um die berufliche Eingliederung zu erreichen und erfolgreicher Abschluss unter Berücksichtigung der möglichen individuellen Förderdauer realisierbar erscheint.

# Änderungen im Fachkonzept bzw. den VU BvB

---

Verlängerung der maximalen Regelförderdauer in begründeten Fällen, wenn:

- nahtloser Übergang in Anschlussangebote (insbesondere Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen) zur Sicherstellung des Maßnahmeerfolgs erforderlich ist.
- die notwendige Förderung nicht in erforderlichem Umfang erfolgen konnte und deshalb noch keine konkrete Perspektive für die Integration in Ausbildung oder Arbeit besteht.
- Teilnehmer auf eine Nachprüfung vorbereitet werden sollen, die außerhalb der Regelförderdauer liegt.

# Änderungen im Fachkonzept bzw. den VU BvB

## Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeiten:

- Sofern die individuelle Förderdauer vor dem 30.09. eines Jahres endet, ist die Verlängerung bei einer angestrebten Integration in Ausbildung längstens bis 30.09. des jeweiligen Jahres möglich.  
Ausnahme: Vorbereitung auf Nachprüfung.  
Maximale Gesamtförderdauer 18 Monate.
- Sofern eine Integration in Arbeit angestrebt wird, Verlängerung um maximal 2 Monate
- Nachweis der Voraussetzungen für eine Verlängerung durch Bildungsträger und Einzelfallgenehmigung durch AA

# Änderungen im Fachkonzept bzw. den VU BvB

---

Prämienregelung:

- Durch den fehlenden Vorlauf, eine entsprechenden Anordnung erlassen zu können Umsetzung dieser Regelung erst ab September 2011. Hierzu sind noch rechtliche Anpassungen erforderlich.
- deshalb nicht wie geplante 2-jährige Verträge mit 2 Jahren Verlängerungsoption .

# Änderungen im Fachkonzept bzw. den VU BvB

Lernmittel und Arbeitskleidung:

- Bis 17.09.2010 erfolgt die Erstattung der Kosten für Lernmittel und erforderliche Arbeitskleidung wie bisher über Berufsausbildungsbeihilfe.
- Ab 18.09.2010 sind diese Kosten im Rahmen des Angebotspreises zu berücksichtigen. Arbeitskleidung ist den TN leihweise zur Verfügung zu stellen. Dem Auftragnehmer obliegt die regelmäßige Reinigung.

# Änderungen bei der Benachteiligtenförderung

---

## Rechtsänderungen ab 01.08.2009:

- Eigenständige Rechtsgrundlage § 242 SGB III
- Wegfall der Begrenzung der Förderungsfähigkeit auf das erste Ausbildungsjahr
- Fortsetzung einer abgebrochenen Berufsausbildung in BaE
- Bescheinigung bereits absolvierter Ausbildungsinhalte bei vorzeitiger Vertragsauflösung
- Wegfall der Übergangshilfen
- Wegfall der gesonderten Trägerpersonalfortbildung

# Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen:

## **Sonderregelung für Auszubildende, die ihre Ausbildung in BaE fortsetzen**

- Fortsetzung der Ausbildung unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit, wenn Berufsausbildung in dieser Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- nur wenn betriebliche Fortsetzung trotz Einsatzes ausbildungsfördernder Leistungen nicht möglich ist
- eine Lernbeeinträchtigung bzw. soziale Benachteiligung muss nicht vorliegen

# Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen:

## **Sonderregelung für Auszubildende, die ihre Ausbildung in einer kooperativen BaE fortsetzen:**

- eine Zuweisung nur, wenn ein geeigneter Kooperationsbetrieb vorhanden
- für die Akquise eines Kooperationsbetriebes, Zeitraum von längstens 6 Wochen, keine gesonderte Vergütung
- nach 6 Wochen Abstimmung mit Bedarfsträger über Fortsetzung

# Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen:

## **Sonderregelung für Auszubildende, die ihre Ausbildung in BaE fortsetzen - kooperatives Modell:**

- Erklärung der grundsätzlichen Bereitschaft der Kooperationsbetriebe, auf Übernahme des Teilnehmer nach 1 Jahr in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis und keine Reduktion ihrer übliche betriebliche Ausbildungskapazität
- Vorlage der Bescheinigung über Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal des Kooperationsbetriebs gem. § 27 ff. BBIG / § 21 ff. HWO spätestens 3 Werktage nach Zuweisung in die BaE.
- Voraussetzung für Zuweisung:
  - Prüfungstermin liegt im Rahmen der Vertragslaufzeit.
  - freie Teilnehmerplätze vorhanden sind.

# Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen:

## **Sonderregelung für Auszubildende, die ihre Ausbildung in BaE fortsetzen - integratives Modell:**

- Voraussetzung für eine Zuweisung ist, dass sich die neuzugewiesenen Teilnehmer im gleichen Ausbildungsjahr befinden, wie die regulär zugewiesenen Teilnehmer.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch Ausbildungsabbrecher aufzunehmen die eine verkürzte Ausbildung auf einem Teilnehmerplatz einer 3-jährigen Ausbildung fortsetzen wollen.
- Eine Zuweisung setzt voraus, dass freie Teilnehmerplätze vorhanden sind.

# ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Rechtsänderungen ab 01.08.2009:

- Eigenständige Rechtsgrundlage § 241 SGB III
- Integration der Übergangshilfen
- Einbeziehung von Auszubildenden in betrieblich durchgeführten Altenpflegeausbildungen des Bundes
- Wegfall Fahrtkosten der Teilnehmer an abH
- Wegfall Erstattung der anteiligen Erstattung der Ausbildungsvergütung (bereits ab 01.01.2009)

# Sozialpädagogische Begleitung/ Ausbildungsmanagement

---

Rechtsänderungen ab 01.08.2009:

- ■ Eigenständige Rechtsgrundlage § 243 SGB III
- ■ bisherige Beschränkung auf „Klein- und Mittelbetriebe“ wird ersetzt durch „Arbeitgeber mit bis zu 500 Beschäftigten“

# Gemeinsame Vergabe von abH und SpBAm

- ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach § 241 SGB III
- sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung (SpB) nach § 243 Abs. 1 SGB III
- sozialpädagogische Begleitung während einer durch Qualifizierungszuschuss geförderten Beschäftigung (SpB) nach § 421o Abs. 5 SGB III und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung – Ausbildungsmanagement (Am) nach § 243 Abs. 2 SGB III

## **Gründe:**

- Abfederung der Problematik des schwer planbaren Auftragsvolumens durch Koppelung an Hauptmaßnahme „abH“
- Nutzung von Synergieeffekten (gleichzeitige Beauftragung mit abH und Ausbildungsmanagement für einen Auszubildenden)
- Verbesserung der Übersichtlichkeit für Betriebe

# abH und SpBAm

---

## Vertragslaufzeit abH und SpBAm:

- 24 Monate + einmalige Verlängerungsoption von weiteren 24 Monaten
- Beginntermine: individuell (frühester Beginntermin: 01.08.2009)
- Die Dienstleistung SpBAm ist durch den Auftragnehmer, unabhängig vom individuellen Vertragsbeginn, erst ab dem 01.10.2009 zu erbringen (Grund: aktuell bestehende Rahmenvereinbarungen)

# Einstiegsqualifizierung und Ausbildungsbonus

- Einbeziehung der betrieblich durchgeführten Altenpflegeausbildungen des Bundes.
- Entsprechend ausgerichtete Einstiegsqualifizierungen müssen noch entwickelt werden. Die Bundesregierung wird die Entwicklung gemeinsam mit dem BiBB unterstützen.
- Die für die Förderung mit einem Ausbildungsbonus erforderliche Bescheinigung der Zusätzlichkeit ist durch die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Stelle zu erbringen.

## **2. Entfallene Förderleistungen**

---

### **Zum 01.01.2009:**

- Förderung von Jugendwohnheimen gem. §§ 252, 253 SGB III
- Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen §§ 246a-d SGB III
  - Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gem. § 235 SGB III

### **Zum 01.08.2009:**

- Erstattung der Fahrtkosten der abH-Teilnehmer
- Übergangshilfen als eigenständige Leistung
- gesonderte Trägerpersonalfortbildung (in der Berufsvorbereitung zeitversetzt zum 18.09.2010)

# Qualifizierung des Trägerpersonals

---

Grundsatz:

Die Qualität des eingesetzten Personals ist Aufgabe des Auftragnehmers (nicht des Auftraggebers)

Forderung:

- Auftragnehmer hat die laufende Qualifizierung des eingesetzten Personals sicherzustellen
- Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei Dritten einkauft.
- Je Vertragsjahr mindestens 1/3 des eingesetzten Personals im Umfang von mindestens 3 Kalendertagen
- Die Kosten für die Weiterbildung in Angebotspreis mit einzukalkulieren